

Aktuelle Rechtsprechung zur Anreizregulierung – Effizienzvergleich, § 15 ARegV und Fremdkapitalzinssatz

Der Beginn der zweiten Regulierungsperiode im Gasbereich (2013-2017) steht unmittelbar bevor. Auch im Strombereich befinden sich die Unternehmen seit einigen Monaten in den Anhörungsverfahren für die Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode. Vor diesem Hintergrund ist die vor Kurzem ergangene Rechtsprechung zur Anreizregulierung nicht nur für die Netzbetreiber von Bedeutung, die noch diesbezügliche Beschwerdeverfahren vor Gericht anhängig haben. Nachfolgend haben wir die Inhalte und praktischen Konsequenzen dieser kürzlich ergangenen Rechtsprechung für Sie aufbereitet.

Entscheidungen des BGH zu Effizienzvergleich und § 15 ARegV

Der BGH hat am 9. Oktober 2012 in zwei Rechtsbeschwerdeverfahren erstmals zu den Tatbestandsvoraussetzungen betreffend den Effizienzvergleich und § 15 ARegV entschieden (BGH EnVR 88/10 – SWM Infrastruktur GmbH und BGH EnVR 86/10). Konkret äußert sich der BGH in den beiden Beschlüssen zu Fragen im Zusammenhang mit

der **Auswahl der Vergleichsparameter für den Effizienzvergleich** für die erste Regulierungsperiode nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV sowie zu Fragen im Zusammenhang mit dem Vorliegen von **Besonderheiten der Versorgungsaufgabe** und der erforderlichen **Kostenerhöhung um 3 % nach § 15 ARegV**.

Keine Berücksichtigung weiterer geltend gemachter Vergleichsparameter

Die betroffene Verteilernetzbetreiberin hatte in dem Verfahren EnVR 88/10 die Berücksichtigung von – gegenüber den von der BNetzA herangezogenen – weiteren Vergleichsparametern im Effizienzvergleich geltend gemacht. Es handelte sich hierbei um die Vergleichsparameter "*Verhältnis zwischen der Anzahl von Zählpunkten und der Anzahl von Anschlusspunkten*" ("City Effekt") sowie um einen Vergleichsparameter zur Abbildung von Leitungen und sonstigen Einrichtungen im Bereich der Höchstspannung. Das Beschwerdegericht hatte die Entscheidung der BNetzA, diese zusätzlichen Parameter nicht zu berücksichtigen, für rechtmäßig erachtet.

Dies hat der BGH in seiner Entscheidung EnVR 88/10 bestätigt. Nach dem BGH hat die BNetzA ermessensfehlerfrei davon abgesehen, die von der Betroffenen geltend gemachten, weiteren Vergleichsparameter bei der Ermittlung des Effizienzwerts heranzuziehen. In Bezug auf den Vergleichsparameter zur Abbildung von Leitungen und sonstigen Einrichtungen im Bereich der Höchstspannung ergebe sich dies im Rahmen einer Ermessensentscheidung daraus, dass ein solcher Vergleichsparameter "*allenfalls in geringem Maß geeignet wäre, die strukturelle Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wie sie § 13 Abs. 2 S. 8 ARegV vorgibt.*" (vgl. BGH EnVR 88/10, Rn. 44). In Bezug auf den von der Betroffenen begehrten Vergleichsparameter "*Verhältnis zwischen der Anzahl von Zählpunkten und der Anzahl von Anschlusspunkten*" führt der BGH aus, dass dieser teilweise wiederholend sei mit dem in § 13 Abs. 4 S. 1

ARegV zwingend anzuwendenden Parameter "Anzahl der Anschlusspunkte". Dies führe indes – so der BGH – nicht per se zwingend dazu, dass das Verhältnis der Zähl- zu Anschlusspunkten unberücksichtigt bleiben müsse. Allerdings sei die Entscheidung der Nichtberücksichtigung auch **nicht** ermessensfehlerhaft, habe sich doch der Verordnungsgeber lediglich für die zwingende Berücksichtigung der Anzahl der Anschlusspunkte entschieden und überdies die Betroffene auch nicht dargelegt, dass durch das Hinzufügen des weiteren begehrten Parameters eine systematische Verbesserung der betroffenen Unternehmen eintreten würde.

Kein enges Begriffsverständnis von "Besonderheiten der Versorgungsaufgabe" im Sinne des § 15 ARegV

Des weiteren äußert sich der BGH zu der Frage, wann von einer "Besonderheit der Versorgungsaufgabe" im Sinne des § 15 ARegV auszugehen ist. Insoweit erteilt er dem bisherigen engen Begriffsverständnis der BNetzA eine Absage, wonach eine relevante Besonderheit nur dann anzunehmen sei, wenn der Umstand so außergewöhnlich ist, dass hiervon nur einzelne Netzbetreiber betroffen seien. Explizit stellt der BGH klar, es entspreche der Zielsetzung der §§ 13 bis 15 ARegV, den Effizienzwert unabhängig davon zu bereinigen, ob der Umstand, der zu der relevanten Kostenerhöhung führt, nach seiner Art nur bei einzelnen Netzbetreibern auftrete (vgl. EnVR 88/10, Rn. 73).

Vor diesem Hintergrund hat der BGH den Betrieb von Einrichtungen aus dem Bereich der Höchstspannung als eine für Verteilernetzbetreiber "untypische Besonderheit" eingestuft, die in den Vergleichsparametern für den Effizienzvergleich nicht berücksichtigt werde. Das geltend gemachte "Verhältnis zwischen der Anzahl von Zählpunkten und der Anzahl von Anschlusspunkten" kann dabei nach dem BGH eine relevante Besonderheit darstellen, wenn die Anzahl der Zählpunkte über dem Durchschnitt liegt (vgl. EnVR 88/10, Rn. 72).

Nachweis der Kostenerhöhung um mindestens 3 % pro Besonderheit

Nach dem BGH findet nur eine Berücksichtigung von Mehrkosten statt, die durch die in Rede stehende Besonderheit verursacht werden (vgl. BGH EnVR 88/10, Rn. 76). In Bezug auf die Besonderheit des überdurchschnittlichen Verhältnisses zwischen der Anzahl von Zählpunkten zu Anschlusspunkten führt der BGH aus, dass es insoweit nicht ausreiche, die Mehrkosten allein anhand der erforderlichen

Leistung "Einrichtung und Betrieb von Zählpunkten" und der hierfür durchschnittlich anfallenden Kosten zu berechnen. Vielmehr sei es erforderlich, nachzuweisen, dass die Mehrkosten gerade dadurch entstehen, "dass die Anzahl von Zählpunkten pro Anschlusspunkt über dem Durchschnitt liegt" (vgl. EnVR 88/10, Rn. 77). Konkret hatte die Betroffene in dem Beschwerdeverfahren die Differenz zwischen der Anzahl der in dem Netz vorhandenen Zählpunkte und der theoretischen Anzahl der Zählpunkte ermittelt, die sich ergibt, wenn man ein durchschnittliches Verhältnis zwischen Zähl- und Anschlusspunkten zugrundelegt. Sodann hat die Betroffene diesen Wert mit dem Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung multipliziert. Diese Vorgehensweise hat der BGH nicht als ausreichenden Nachweis der Mehrkosten angesehen.

Überdies gibt die Entscheidung EnVR 88/10 Aufschluss darüber, dass der BGH das Erfordernis der Erhöhung der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV ermittelten Kosten um 3 % dahingehend versteht, dass jede einzelne Besonderheit eine solche Kostenerhöhung um 3 % auslösen muss. So führt der BGH hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin neben zwei anderen Besonderheiten vorgebrachten erhöhten Tiefbaukosten als Besonderheit aus, dass diese nicht zu einer Bereinigung des Effizienzwerts führen könnten, "weil die Erhöhung weniger als drei Prozent der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV relevanten Kosten ausmacht." (vgl. EnVR 88/10, Rn. 83). In diesem Zusammenhang stellt der BGH explizit klar, dass es mit der Zielsetzung des § 15 ARegV **nicht** vereinbar sei, die Auswirkungen einzelner Besonderheiten, die jeweils für sich betrachtet nicht den Schwellenwert von 3 % übersteigen, aufzusummieren (vgl. EnVR 88/10, Rn. 84).

Letztlich stellt der BGH klar, dass die BNetzA nicht gehalten ist, die relevanten Mehrkosten von Amts wegen zu ermitteln; vielmehr sei es an dem betroffenen Netzbetreiber, die relevanten Kosten unter Beweisantwort nachzuweisen.

Praktische Relevanz und Ausblick

Die beiden Beschlüsse des BGH sind die ersten höchstgerichtlichen Entscheidungen betreffend Streitpunkte im Zusammenhang mit dem Effizienzvergleich der ersten Regulierungsperiode. Insbesondere die allgemeinen Ausführungen zur Auslegung des § 15 ARegV sind sowohl für Elektrizitäts- als auch für Gasverteilernetzbetreiber von Relevanz, die über Besonderheiten in ihrem Versorgungsgebiet verfügen.

Dies betrifft zunächst Netzbetreiber, die im Rahmen von Beschwerdeverfahren gegen die Festlegung der Erlösüber-

grenzen der ersten Regulierungsperiode eine Bereinigung des Effizienzwerts nach § 15 ARegV begehrt haben und bei denen dieser Streitpunkt noch vor Gericht anhängig ist. Diese Netzbetreiber können das in der Regel noch ruhend gestellte Beschwerdeverfahren in diesem Punkt weiter verfolgen.

Überdies sollten sich insbesondere Gasverteilternetzbetreiber, für die der Beginn der zweiten Regulierungsperiode nunmehr unmittelbar bevorsteht, zeitnah mit der Frage auseinandersetzen, inwiefern die Berücksichtigung von Besonderheiten, die zu einer Erhöhung des Effizienzwerts führen können, für sie in Betracht kommt. Insoweit ist entscheidend, dass die Besonderheiten und insbesondere der Kostennachweis unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung bereits im Anhörungsverfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen dargelegt werden sollten. Diesbezüglich verdeutlichen die Entscheidungen des BGH, dass das bislang praktizierte, enge Begriffsverständnis der Regulierungsbehörden von *"Besonderheiten der Versorgungsaufgabe"* so nicht länger aufrechterhalten werden kann. Der Anwendungsbereich des § 15 ARegV dürfte sich damit gegenüber der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörden, die eine Bereinigung des Effizienzwerts vielfach bereits mangels Anerkennung einer Besonderheit abgelehnt hatten, zunächst erweitern. Nichtsdestotrotz werden Netzbetreiber den Nachweis der Mehrkosten für jede einzelne Besonderheit zu führen haben. Eine Aufsummierung der Mehrkosten aller in Betracht kommenden Besonderheiten führt nicht zu einer Erhöhung des Effizienzwerts. Die Erfolgsaussichten hängen dabei von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Der Aspekt des Mehrkostennachweises je Besonderheit spielt hierbei eine entscheidende Rolle.

Entscheidung des OLG Koblenz zum Risikozuschlag

Des weiteren hat das OLG Koblenz mit Beschluss vom 8. November 2012 zu der Frage der konkreten Höhe des fiktiven Fremdkapitalzinssatzes gem. § 5 Abs. 2, 2. HS StromNEV entschieden (OLG Koblenz, Az. 6 W 595/06 Kart), nachdem der BGH die Entscheidung hierüber mit Beschluss vom 14. August 2008 (Az. KVR 36/07) an das OLG Koblenz zurückverwiesen hatte. Der BGH hatte beschlossen, dass die Regulierungsbehörde den (fiktiven) Fremdkapitalzinssatz nach § 5 Abs. 2, 2. HS StromNEV nicht ohne weiteres entsprechend der aus den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ersichtlichen durchschnittlichen Umlaufrendite festverzinslicher Anleihen der

öffentlichen Hand mit einer Laufzeit von über 4 Jahren und einer mittleren Laufzeit von mehr als 3 Jahren mit 4,78 % pro Jahr ansetzen könne (bezogen auf das Basisjahr 2004). Vielmehr sei zu berücksichtigen gewesen, dass nach dem Sinn und Zweck des § 5 Abs. 2, 2. HS StromNEV Fremdkapitalzinsen *"in der Höhe berücksichtigt werden, zu der sich der Netzbetreiber auf dem Kapitalmarkt langfristig Fremdkapital durch Ausgabe einer festverzinslichen Anleihe, wie etwa einer Inhaberschuldverschreibung, hätte verschaffen können."* (vgl. BGH KVR 36/07, Rn. 68). Insoweit sei zu beachten, dass ein fiktiver Kreditgeber einen bestimmten Risikozuschlag für die Inkaufnahme des Ausfallrisikos verlangen würde. Für die konkrete Bemessung des Risikozuschlags bedurfte es nach dem BGH jedoch noch weiterer Feststellungen des Beschwerdegerichts. Diese hat das OLG Koblenz in seinem Beschluss vom 8. November 2012 unter Zugrundelegung der Ergebnisse des von ihm ernannten Sachverständigen getroffen und seine Entscheidung für den Ansatz eines **Risikozuschlags in Höhe von 0,44 %** hierauf gestützt.

Berücksichtigung der für eine festverzinsliche Anleihe relevanten Insolvenz-, Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken

In dem Beschluss vom 14. August 2008 hat der BGH die Eckpunkte für die konkrete Berechnung des Risikozuschlags insoweit umrissen, als er darlegt, dass es für *"die Risikobewertung [...] aus der Sicht eines fiktiven Kreditgebers auf die Art der Emission und die Einschätzung der Bonität des Emittenten"* ankomme und zu berücksichtigen sei, dass der fiktive Kreditgeber *"von dem im Anlagezeitpunkt erzielbaren Zinssatz für eine langfristige, insolvenz-feste Anleihe, wie sie die öffentliche Hand bietet, ausgehen und im Falle der Geldanlage bei einem anderen Emissions-schuldner für die Inkaufnahme des Ausfallrisikos einen bestimmten Risikozuschlag verlangen"* werde (Herv. d. Verf., vgl. BGH KVR 36/07, Rn. 68). Insofern geht das OLG Koblenz in seinem Beschluss davon aus, dass **sämtliche Risikozuschläge** zu dem risikolosen Basiszinssatz – also Insolvenz-, Zinsänderungs- und Liquiditätsrisikozuschläge – zu ermitteln seien. Hiergegen hatte sich die Regulierungsbehörde gewandt, die der Auffassung war, dass nach den Ausführungen des BGH lediglich das Ausfallrisiko Grundlage für die Ermittlung eines Risikozuschlags sein könne mit der Folge, dass ein Liquiditätsaufschlag von vornherein außer Betracht zu bleiben habe. Dem folgte das OLG Koblenz nicht. Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Liquiditätsaufschlags zieht das OLG Koblenz jedoch nur einen fiktiven Aufschlag von lediglich 0,31 % heran, obwohl der

Sachverständige diesbezüglich in seinem Gutachten explizit ausgeführt hat, dass dieser Wert mit großer Wahrscheinlichkeit nur eine Untergrenze darstellen würde und theoretische Überlegungen dafür sprächen, dass der tatsächliche Liquiditätsaufschlag sehr wahrscheinlich höher sei. Diese Untergrenze des Liquiditätsaufschlags hatte der Sachverständige unter vereinfachenden Annahmen aus einem Vergleich der Umlaufrendite von börsennotierten Bundeswertpapieren und der Umlaufrendite von öffentlichen Pfandbriefen ermittelt.

Keine Berücksichtigung fiktiver Emissionskosten

Demgegenüber geht das OLG Koblenz hinsichtlich der ebenfalls von dem Sachverständigen ermittelten **fiktiven Emissionskosten** in seinem Beschluss davon aus, dass diese aus Rechtsgründen **nicht zu berücksichtigen** seien. Der Sachverständige hatte unter vorsichtigen Annahmen jährliche (fiktive) Emissionskosten von 0,36 % ermittelt. Zur Begründung der Nichtberücksichtigung dieser Kosten für die Bemessung des Risikozuschlags führt das OLG Koblenz im wesentlichen aus, dass es sich bei Emissionskosten nicht um Zinsen im Sinne des § 5 Abs. 2, 2. HS StromNEV handele. Vielmehr handelte es sich um "*Kosten, die dem Netzbetreiber für die (hier: hypothetische) Ausgabe der Anleihe auf dem Kapitalmarkt*" entstünden (vgl. OLG Koblenz, Beschluss, Ziff. 2.b)(1)(c)(bb)). Nach dem OLG Koblenz verbleiben die Emissionskosten bei einer Anleihe, die nach dem BGH vorliegend allein zu betrachten sei, bei dem Emittenten und fließen gerade nicht – wie etwa bei einem Bankdarlehen – erhöhend in den zu zahlenden Zinssatz ein. Überdies befindet das OLG Koblenz es auch nach Sinn und Zweck des § 5 Abs. 2, 2. HS StromNEV nicht für gerechtfertigt, Kosten in den Netznutzungsentgelten für die Ausgabe einer Anleihe zu berücksichtigen, die tatsächlich nicht ausgegeben wurde. Insoweit sei – so das OLG Koblenz explizit – "*nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Netznutzer [...] den Netzbetreibern [...] Emissionskosten vergüten sollten, die den Netzbetreibern tatsächlich nicht entstanden sind.*" (vgl. OLG Koblenz, Beschluss, Ziff. 2.b)(1)(c)(bb)).

Bilanzkennzahl "Debt/Capital" keine zentrale Größe für Rating der Beschwerdeführerin

Für die konkrete Ermittlung der Obergrenze des Risikozuschlags in Bezug auf die Beschwerdeführerin hat das OLG Koblenz des weiteren – unter Verweisung auf die Ergebnis-

se des Sachverständigengutachtens – das (hypothetische) Ausfallrisiko ermittelt und hält im Ergebnis den von dem Sachverständigen ermittelten Wert in Höhe von 0,25 % für sachgerecht. Dieser Wert folgt aus einer Ermittlung der (hypothetisch) am Kapitalmarkt vorgenommenen Risikoeinschätzung in Bezug auf die Beschwerdeführerin, also einer Einstufung (Rating) der Beschwerdeführerin mit "AA" sowie der Heranziehung einer Auswertung der Kreditausfallprämien für deutsche Unternehmensanleihen zwischen dem 1. April 2004 und dem 31. Dezember 2012. Dabei komme im Hinblick auf die für das Rating aus der Sicht eines Rating-Unternehmens relevanten Bilanzkennzahlen der Beschwerdeführerin der sog. *Interest Coverage Rate* (Kennzahl für die Fähigkeit, den Zinsdienst aus eigenen Mitteln zu bestreiten) größere Bedeutung zu als der Kennzahl "Debt/Capital". Bei einer Zugrundelegung der Kennzahl "Debt/Capital" wäre die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der in der StromNEV vorgegebenen maximalen EK-Quote von lediglich 40 % mit einem niedrigeren Rating bewertet worden, was im Ergebnis zu einem höheren Risikozuschlag führen würde.

Anteilsbesitz der öffentlichen Hand an EVU qualitativer Ratingfaktor

Das OLG Koblenz sieht es ferner als sachgerecht an, den im vorliegenden Fall gegebenen nennenswerten Anteilsbesitz der öffentlichen Hand an der Beschwerdeführerin ebenfalls bei der Ermittlung des Ausfallrisikos und mithin bei der Ermittlung des Risikozuschlags zu berücksichtigen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Sachverständigen, der sich indes nach eigener Aussage auf "*spärliches statistisch verwertbares Material*" bezieht (vgl. OLG Koblenz, Beschluss Ziff. 2.b)(3)(a)), sieht es der erkennende Senat als gerechtfertigt an, den zuvor von den Sachverständigen festgestellten Risikoaufschlag iHv 0,25 % um 10 Basispunkte zu verringern, mithin einen **Abzug** von 0,1 % vorzunehmen.

Praktische Relevanz und Ausblick

Der Beschluss des OLG Koblenz ist die erste Entscheidung zur konkreten Bemessung des Risikozuschlags in dem zugrundeliegenden Verfahren. Dabei ist zu beachten, dass das OLG Koblenz keinen einheitlichen (fiktiven) Fremdkapitalzinssatz bestimmt hat. Vielmehr sind die Feststellungen des Sachverständigen, die der erkennende Senat seiner Entscheidung vollumfänglich zugrundelegt, nur teilweise auch auf andere Unternehmen bzw. anhängige Beschwerdeverfahren übertragbar. So hat zwar der Sachverständige im Einklang mit den Vorgaben des BGH keine rein "unter-

nehmensscharfe" Risikobewertung der Beschwerdeführerin vorgenommen. Allerdings hat sich das OLG Koblenz im Rahmen der Bonitätseinschätzung der Beschwerdeführerin auf deren Bilanzkennzahlen gestützt und ist insoweit zu einem individuellen (hypothetischen) Rating-Ergebnis gelangt, welches letztlich zu einem (individuellen) Risikozuschlag in Höhe von 0,25 % führt. Dieses Ergebnis hat der Senat sodann aufgrund des Anteilsbesitzes der öffentlichen Hand an der Beschwerdeführerin, der nach dem OLG Koblenz ein qualitativer Ratingfaktor ist, um 0,1 % nach unten korrigiert, so dass der das Ausfallrisiko abbildende Risikozuschlag von im Ergebnis 0,24 % einen unternehmensindividuellen Wert darstellt. Demgegenüber können die Feststellungen des OLG Koblenz zum Liquiditätszuschlag Gültigkeit auch für andere Beschwerdeverfahren haben, weil dieser nach den Feststellungen des OLG Koblenz rechtmäßiger Weise unter vereinfachenden Annahmen aus einem Vergleich der Umlaufrendite von börsennotierten Bundeswertpapieren und der Umlaufrendite von öffentlichen Pfandbriefen ermittelt wurde. Dies gilt schließlich ebenso für die Rechtsansicht des OLG Koblenz, dass fiktive Emissionskosten bei der Bestimmung des fiktiven Fremdkapitalzinssatzes nicht zu berücksichtigen seien.

Demnach müssten die von dem OLG Koblenz festgestellten Kriterien **unternehmensspezifisch** und damit **einzel-fallbezogen angewandt** werden. Der Umstand, dass es nach dem Beschluss des OLG Koblenz keinen einheitlichen Risikozuschlag für alle Unternehmen geben kann, spricht in praktischer Hinsicht für die Vorzüge einer Normierung des (fiktiven) Fremdkapitalzinssatzes im Verordnungswege. So hat der Bundesrat bekanntlich mit seinen Vorschlägen zur Änderung des § 7 StromNEV / GasNEV einen Vorstoß zur Normierung der Bestimmung des (fiktiven) Fremdkapitalzinssatzes gewagt. Diese sind indes in der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 31. Oktober 2012 weitestgehend abgelehnt worden, da gegen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens verfassungsrechtliche Bedenken bestünden (vgl.

hierzu bereits unseren Newsletter zum "*Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften*" vom 12. November 2012). Allerdings hat die Bundesregierung ebenfalls signalisiert, dass die vom Bundesrat eingebrachten Vorschläge im Rahmen eines noch anstehenden Verordnungsverfahrens zu diskutieren seien.

Mit Blick auf noch anhängige Beschwerdeverfahren gegen die (erste) Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG liefert der Beschluss des OLG Koblenz erste Anhaltspunkte, wie der Risikozuschlag im konkreten Einzelfall zu ermitteln ist. Allerdings ist zu beachten, dass der Beschluss des OLG Koblenz derzeit nicht rechtskräftig ist. Es wäre mithin in praktischer Hinsicht zunächst abzuwarten, ob und inwieweit der BGH in einem Rechtsbeschwerdeverfahren den Beschluss des OLG Koblenz bestätigt. Die Rechtsbeschwerde hat das OLG Koblenz insoweit zugelassen, als es über den fiktiven Fremdkapitalzinssatz entschieden hat. Es erkennt insoweit an, dass es der Klärung bedürfe, ob es sich mit seiner Entscheidung innerhalb der Vorgaben des BGH-Beschlusses vom 14. August 2008 halte.

Demgegenüber wird der Beschluss des OLG Koblenz wenig Relevanz haben für die Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode, haben die Regulierungsbehörden doch vielfach im Vergleichswege zur Umsetzung der Rechtsprechung des BGH einen pauschalen Risikozuschlag in Höhe von 0,35 % für die Unternehmen angesetzt.

Mit Blick auf die Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erscheint es vor dem Hintergrund, dass zur Herstellung einer einheitlichen Regelung derzeit entsprechende Änderungen der StromNEV und GasNEV angedacht sind, durchaus fraglich, ob es noch auf die Feststellungen des OLG Koblenz bzw. einen diesbezüglichen Beschluss des BGH ankommt. Jedenfalls würde die zügige Normierung eines einheitlichen fiktiven Fremdkapitalzinssatzes langwierige Gerichtsverfahren in Bezug auf die konkrete Bemessung des Risikozuschlags vermeiden und zudem die notwendige Rechtssicherheit schaffen.

Kontakte

Dr. Peter Rosin

Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5336

E: peter.rosin
@cliffordchance.com

Dr. Björn C. Heinlein

Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199 5099

E: bjoern.heinlein
@cliffordchance.com

Thomas Burmeister

Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5107

E: thomas.burmeister
@cliffordchance.com

Shaghayegh Smousavi

Counsel, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5338

E: shaghayegh.smousavi
@cliffordchance.com

Dr. Kristin Spiekermann

Senior Associate, Paris

T: +33 01 4405 5436

E: kristin.spiekermann
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: <http://www.cliffordchance.com/german-regulatory>

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riyadh.